

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V. Herrn René Talbot Herrn Uwe Pankow Vorbergstr. 9 A 10823 Berlin

<u>nachrichtlich</u> Landesärztekammern Berlin, 04.04.2024

Bundesärztekammer Herbert-Lewin-Platz 1 10623 Berlin www.baek.de

## Bereich Büro des Präsidenten

Fon +49 30 400 456-403 Fax +49 30 400 456-380 E-Mail buero.praesident@baek.de

Diktatzeichen: [s/Gt

## Ihr Schreiben vom 26.02.2024

Sehr geehrter Herr Talbot, sehr geehrter Herr Pankow,

der Präsident hat mich gebeten, Ihr Schreiben vom 26.02.2024 zu beantworten.

Sie haben sich damit an die Bundesärztekammer und die (Landes-)Ärztekammern gewandt. Unter Bezugnahme auf die gemeinsam von der WHO und dem Büro des Hochkommissars für Menschenrechte herausgegebenen Veröffentlichung "Mental health, human rights and legislation: guidance and practice" bitten Sie um Mitteilung, wie die Bundesärztekammer und (Landes-)Ärztekammern "diese verbindliche Vorgabe erfüllen und in welchem Zeitraum". Dabei geht es ihnen darum, "diese Gewaltfreiheit nun nach den Maßgaben der WHO für alle Ärztinnen und Ärzte verbindlich zu machen".

Für die Umsetzung internationaler Vorgaben in nationales Recht ist grundsätzlich der Bundesgesetzgeber oder unter Umständen die Bundesregierung zuständig. Diese können gegebenenfalls auch eine Einschätzung zur Rechtsqualität von Veröffentlichungen der WHO abgeben und Auskunft darüber erteilen, ob und wie diese in nationales Recht umgesetzt werden.

Weder die Bundesärztekammer noch die (Landes-)Ärztekammern sind allein in der Lage, Maßgaben im nationalen Recht umzusetzen und für Ärztinnen und Ärzte verbindlich zu machen. Bundes- oder Landesgesetze, wie die genannten PsychKG, gehen den berufsrechtlichen Regeln vor und können von der Bundesärztekammer und den (Landes-)Ärztekammern vermittels des Berufsrechts nicht außer Kraft gesetzt werden. Unser daher erforderlicher Verweis auf den bzw. die Gesetzgeber ist aber nach unserer Auffassung kein "machtpolitischer Offenbarungseid", sondern allein den Grundsätzen der innerstaatlichen Rechtsordnung geschuldet.





Ungeachtet dessen möchten wir betonen, dass Ärztinnen und Ärzte bereits jetzt verpflichtet sind, ihren Beruf konform mit den Menschenrechten, dem geltenden Völkerrecht und nationalem Recht auszuüben. Dies bedarf nicht erst der Umsetzung durch die Ärztekammern.

Exemplarisch kann auf § 7 Abs. 1 S. 1 der (Muster-)Berufsordnung der in Deutschland tätigen Ärzte verwiesen werden: "Jede medizinische Behandlung hat unter Wahrung der Menschenwürde und unter Achtung der Persönlichkeit, des Willens und der Rechte der Patientinnen und Patienten, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, zu erfolgen."

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Laura Günther M.mel Bereichsleiterin

Büro des Präsidenten